

► Insolvenz

Vorsicht bei den Zinsen

| Befriedigt der Gläubiger anfechtbar – indem er auf- oder verrechnet – seine Forderung, sind hierauf Prozesszinsen zu entrichten, sobald das Verfahren eröffnet ist. |

In der Konstellation des BGH (24.9.15, IX ZR 55/15, Abruf-Nr. 182512) hatte der Schuldner Zahlungsansprüche gegen den Gläubiger in Höhe von rund 330.000 EUR. Der Gläubiger rechnete dann mit eigenen Ansprüchen in übersteigender Höhe auf. In der Folge kam es zur Insolvenz, und es wurde in einem vorangegangenen Rechtsstreit festgestellt, dass die Aufrechnung anfechtbar war. Nun verlangt der Insolvenzverwalter noch Zinsen in Höhe von rund 66.000 EUR (!). Der BGH hat den Anspruch gemäß § 143 Abs. 1 S. 2 InsO, § 819 Abs. 1, § 818 Abs. 4, §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB für begründet erachtet.

MERKE | Der Rückzahlungsanspruch nach Anfechtung ist also mit 5 oder 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, was zu einem erheblichen Zinsanspruch führen kann. Es kann deshalb sinnvoll sein, den Betrag während eines Prozesses zunächst unter dem Vorbehalt zu zahlen, ihn später zurückzufordern. So ist der weitergehende Zinsschaden zu vermeiden, der angesichts der Niedrigzinsen anderweit nicht erwirtschaftet werden kann.

► Vertragsstrafe

BGH ändert Rechtsprechung zum Vertragsstrafenvorbehalt

| Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe bei Abnahme ist gemäß § 341 Abs. 3 BGB nicht erforderlich, wenn der Besteller bereits vor Abnahme mit der Vertragsstrafe aufgerechnet hat und der Anspruch auf Vertragsstrafe infolgedessen bereits vollständig erloschen ist. |

Nimmt der Gläubiger an, dass der Schuldner eine verspätete oder sonst nicht vertragsgemäße Leistung erfüllt, kann er eine vereinbarte Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält. 1982 hat der BGH dazu entschieden: Der Gläubiger muss sich das Recht auf Vertragsstrafe bei der Annahme der Leistung auch vorbehalten, wenn er mit dem Vertragsstrafenanspruch vorher aufgerechnet hat (BGH NJW 83, 384). Diese Sicht hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung aufgegeben (5.11.15, VII ZR 43/15, Abruf-Nr. 182686). Bereits der Wortlaut des § 341 Abs. 3 BGB spreche dafür, dass ein Vorbehalt allein erforderlich ist, wenn der Strafanspruch bei Abnahme noch bestehe. Auch Sinn und Zweck der Regelung bedinge dies.

PRAXISHINWEIS | Bevollmächtigte des Gläubigers müssen also Folgendes beachten: Sie müssen entweder vor der Abnahme eines Werks, das nicht vertragsgemäß (insbesondere nur in einem eine Vertragsstrafe auslösenden Umstand) erbracht wurde, mit noch bestehenden Vergütungsansprüchen aufrechnen. Oder Sie müssen sich vorbehalten, die Vertragsstrafe geltend zu machen. Dem Grundsatz des sichersten Wegs folgend, sollten Sie beides machen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 182512

**Vorbehalt der
Rückforderung**



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 182686

Der sicherste Weg